

aber der so gebildete samnitische Bund ist ein Rechtsgebilde, ein Verband, und nicht der Überrest einer gesamt-sabellischen politischen Einheit, die es auf italischem Boden nie gegeben hat. Im Gegensatz dazu beginnt das Verhältnis der Tribus zum Stamm nicht bei den Tribus und beruht nicht auf ihrem Zusammenschluß, sondern es beginnt bei dem Stamm und beruht auf dessen Gliederung: der Stamm bleibt eine ethnisch-politische Einheit über den Distrikten, die innerhalb des Stammes selbständige Gemeinden sind. Ob die Bindung der Gemeinden an den Stamm stark oder schwach ist, ob der Stamm dauernde Organe hat oder nicht, ist eine Frage, die in den verschiedenen Stämmen und auch in demselben Stamm zu verschiedenen Zeiten, wenn über diese Dinge etwas erhalten wäre, eine andere Antwort finden würde<sup>1</sup>. Von der Gestaltung im einzelnen bleibt das Prinzip und die Grunderschei- nung unberührt. Um zur Wortbedeutung zurückzukehren: sie zeigt, daß die Tribus nicht etwa als Kleinstamm in sich abgeschlossen und unverbunden, sondern daß sie Teil eines Stammganzen ist.

Wie die iguvinischen Tafeln zeigen, kann man die Tribus nicht in einen Gegensatz zur Stadt bringen, weder als Landgemeinde in Gegensatz zur Stadtgemeinde noch als das offene Land in Gegensatz zu der es beherrschenden Stadt<sup>2</sup>. Tota- und trifu- ergänzen sich nicht örtlich, sondern bezeichnen dieselbe Sache von zwei Seiten als Volksgemeinde und als das, worin die Teilung zum Ausdruck kam, als Gemeindegebiet. Die Gliederung eines Ganzen in Teile verlangt, daß die Teile als je ein Ganzes nebeneinander stehen und nicht nur Bruchstücke eines anderen Ganzen sind. Was das Wort besagt, wird durch die tribus Sapinia und die plaga Materina bestätigt: das sind politische Gemeinden ohne Stadt<sup>3</sup>, wie auch in der tribus Tadinas wohl eine Landgemeinde zu vermuten ist<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Strabon VI 1, 3, p. 254: οἱ Λευκανοὶ . . . τὸν μὲν οὖν ἄλλον χρόνον ἐδη- μοκρατοῦντο, ἐν δὲ τοῖς πολέμοις ἤρεῖτο βασιλεὺς ἀπὸ τῶν νεμομένων ἀρχάς.

<sup>2</sup> So ED. MEYER, *Gesch. d. Altertums* (der Titel der 1. Aufl. d. *Universal- gesch. d. Altert.*) II, S. 524.

<sup>3</sup> NISSEN, *Italische Landeskunde* II 1, S. 257f.

<sup>4</sup> Im *Itiner. Hierosolym.*, ed. GEYER im *Wiener Corp. script. eccles. latin.* Bd. XXXIX p. 31 civitas Ptaniae, was schon CLUVER in Tadinas ver- ändert hat (ebenso NISSEN, a. a. O. S. 392 Anm. 4); *Procop. bell. Goth.* IV 29: κόμησις ἦν περὶ οἱ ἐπιχώριοι Ταδίνιας (Ταγίνιας) καλοῦσιν. Das Richtige über die umbrischen Tribus ist schon von MOMMSEN, *Röm. Staatsr.* III S. 95 Anm. 3 entwickelt worden: „nur neben und parallel mit tota = Volksgemeinde, so daß derselbe Ortsname auf beide Substantive folgt. . . . Demnach kann